

Freunde und Förderer „Kultur im Schloss Seefeld“ e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer 'Kultur im Schloss Seefeld' e.V.“, er ist im Vereinsregister des Registergerichts München unter der Nummer VR 70778 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Seefeld/Oberbayern.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Er führt kulturelle Veranstaltungen im Sudhaus des Seefelder Schlosses durch und fördert die Durchführung anderer kultureller Veranstaltungen, soweit sie dem Vereinsziel entsprechen.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie gesellschaftsrechtliche Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft definiert sich über die Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen und gesellschaftsrechtlichen Vereinigungen endet sie mit Eröffnung des Konkursverfahrens oder mit Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keinerlei Rückvergütung von Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen an das ausscheidende Mitglied.
- (7) Eine Ehrenmitgliedschaft von natürlichen Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist möglich. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind von einer Beitragszahlung befreit.

§ 4 Spenden und Beiträge

- (1) Grundsätzlich sollen die Mittel des Vereins durch freiwillige steuerabzugsfähige Spenden aufgebracht werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit des steuerabzugsfähigen Mitgliedsbeitrags werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich an die fällige Zahlung erinnert.
- (4) Wird der Beitrag nicht innerhalb von weiteren drei Monaten bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Geschäftsführung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal sechs Mitgliedern. Es sind dies:
 - Der Erste Vorsitzende
 - Zwei stellvertretende Vorsitzende
 - Der Schriftführer
 - Der Schatzmeister
 - Ein Beisitzer

Einzelne Vorstandsposten, jedoch nicht mehr als drei, können unbesetzt bleiben.

- (2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorstand vertreten, soweit einzelne Aufgaben nicht auf den Geschäftsführer übertragen wurden, sowie durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam mit Ausnahme des Beisitzers. Bei Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert von 2.000 Euro ist neben dem Schatzmeister die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. In Abweichung von der gesetzlichen Regelung (Einzelabstimmung) kann die Wahl des Vorstands auch über eine einzelne Liste (Blockwahl) erfolgen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind, es sei denn, der Posten wird nicht neu besetzt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann für bestimmte Aufgaben des laufenden Geschäfts einen Geschäftsführer*) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei der Nennung der Amtsträger auch bei Besetzung durch weibliche Personen die männliche Wortform verwendet.

(6) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich. Die Einladung dazu, einschließlich Tagesordnung, erfolgt durch den Geschäftsführer oder ein Vorstandmitglied schriftlich oder fernmündlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung übertragen wurden.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:

- Zweck und Aufgaben des Vereins
- den Jahresbericht und den Bericht der Kassenprüfer
- die Jahresabrechnung
- die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers
- die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Beitragsangelegenheiten
- die Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und ist mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Geschäftsführer oder ersatzweise von einem Vorstandsmitglied einzuberufen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich die Einberufung verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer oder ersatzweise von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins erfordern jedoch eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; in diesen Fällen muss außerdem vor der Beschlussfassung das zuständige Finanzamt gehört werden.

(8) Alle Beschlüsse werden schriftlich in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Erste Vorsitzende und der Geschäftsführer je einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit drei Viertel Stimmenmehrheit etwas anderes beschließt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seefeld, die es unmittelbar und ausschließlich zur Kulturförderung in der Gemeinde zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. Juli 2010 und nach Anmeldung zum Vereinsregister in Kraft. Sie löst die bisher geltende Satzung vom 6. Oktober 1994 ab.